

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Altenholz-Stift, Propstei Kiel (S. 1). — Urkunde über die Teilung der Bugenhagenkirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster (S. 2). — Dienstanweisung für die Bauabteilung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Kiel (S. 2). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1967 (S. 4). — Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte und Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT (S. 4). — Nordeuropäische Kleinkirchenkonferenz 1967 (S. 22). — Landreichung für den seelsorgerlichen Dienst (S. 22). — Stellenausschreibungen (S. 22).

III. Personalien (S. 23).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Altenholz-Stift, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Derjenige Teil der Kirchengemeinde Zoltenau, der im Bereich des Landkreises Eckernförde liegt, wird von dieser abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenholz-Stift“ erhoben.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Zoltenau und Altenholz-Stift bildet die Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Eckernförde und der Stadt Kiel.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird wie folgt geregelt: Die Kirchengemeinde Altenholz-Stift wird Eigentümerin des kirchlichen Geländes am Ostpreußenplatz. Alle übrigen Grundstücke bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Zoltenau. Die Schulden für Maßnahmen im Bereich der Kirchengemeinde Altenholz-Stift einschließlich der Restfinanzierung für den Kindergarten übernimmt vom Zeitpunkt der Teilung an die neue Kirchengemeinde. Die Glieder der Kirchengemeinde Altenholz-Stift sind berechtigt, den Friedhof in Zoltenau weiterhin zu den gleichen Gebühren wie die Glieder der Kirchengemeinde Zoltenau zu benutzen. Von der Eröffnung eines eigenen Friedhofs in Altenholz an gilt dies nur noch für die Inhaber alter Wahlgräber (Familiengräber). An einem etwa

künftig erforderlich werdenden Zuschuß für den Friedhof beteiligt sich die Kirchengemeinde Altenholz-Stift im Verhältnis der jährlichen Beerdigungen aus Zoltenau einerseits, Altenholz-Stift andererseits.

§ 4

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zoltenau geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Altenholz-Stift über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 15. November 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Nz.: 10 Zoltenau — 66 — X/5

*

Kiel, den 19. Dezember 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 Zoltenau — 66 — X/5

Urkunde

über die Teilung der Bugenhagenkirch-
gemeinde Neumünster,
Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Süd der Bugenhagenkirchengemeinde Neumünster wird von dieser abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd“ erhält. Der Bereich des bisherigen Pfarrbezirks Nord der Bugenhagenkirchengemeinde erhält die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bugenhagen-Nord“.

§ 2

Die Grenzen der beiden Kirchengemeinden werden folgendermaßen festgelegt:

Kirchengemeinde Bugenhagen-Nord:

Sie beginnt im Nordwesten im Schnittpunkt der Stadtgrenze von Neumünster mit der Bundesbahnlinie Neumünster—Zeide und verläuft in östlicher Richtung entlang dieser Bahnlinie bis zur Färberstraße. Von hier aus verläuft sie entlang dem Sansaring (diesen ausschließend) nach Süden bis zum Gerhart-Hauptmann-Platz und schließt diesen ein. Sodann verläuft die Grenze in allgemein westlicher Richtung entlang der Legien- und Sudetenlandstraße (beide einschließend) und setzt sich entlang dem Feldweg südlich der Baumschulen (diesen ebenfalls einschließend) bis zur Stadtgrenze fort. Im Westen der Gemeinde decken sich Stadtgrenze und Grenze der Gemeinde bis zum Ausgangspunkt.

Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd:

Die Grenze beginnt im Norden an der Kreuzung der Färberstraße mit der Bundesbahnlinie Neumünster—Zeide und verläuft in südlicher Richtung entlang dem Sansaring (ihn einschließend) bis zum Gerhart-Hauptmann-Platz (diesen ausschließend); von hier aus in allgemein westlicher Richtung entlang der Legien- und Sudetenlandstraße (beide ausschließend) sowie entlang dem Feldweg südlich der Baumschulen (diesen ebenfalls ausschließend) bis zur Stadtgrenze, weiter in südlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur Wasbeker Straße. Von hier aus verläuft die Grenze der Gemeinde ostwärts entlang der Wasbeker Straße und schließt diese bis zur Kreuzung mit dem Wernershagener Weg ein; sodann auf der Mitte der Wasbeker Straße und der Werderstraße weiter ostwärts bis zur Wippendorfsstraße, in nordwestlicher Richtung entlang der Wippendorfsstraße (sie ausschließend) sowie entlang Göbenplatz und Steinmehstraße (beide einschließend) bis zur Koonstraße. Von hier aus biegt die Grenze nach Nordosten um und folgt der Koonstraße (sie ausschließend) bis zur Färberstraße, die in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt die Gemeindegrenze bildet. Die Färberstraße gehört beiderseits zur Kirchengemeinde Anshar-Nord.

§ 3

Die Kirchengemeinden Bugenhagen-Nord und Bugenhagen-Süd gehören auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) zum Kirchengemeinerverband Neumünster.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Oktober 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Nr.: 10 Neumünster-Bugenhagen — 66 — X/5

Kiel, den 23. Dezember 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 Neumünster-Bugenhagen — 66 — X/5

Dienstanweisung
für die

Bauabteilung des Evangelisch-Lutherischen
Landeskirchenamts in Kiel

1.

Die Bauabteilung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Kiel berät das Landeskirchenamt, die landeskirchlichen Werke und Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und Propsteien im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in baufachlichen Fragen und wirkt insoweit bei den Entscheidungen des Landeskirchenamts mit. Sie übt zugleich die Bauverwaltung für die Gebäude der Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Einrichtungen aus, soweit diese der Aufsicht des Landeskirchenamts unterstehen.

2.

Zu den Aufgaben der Bauabteilung des Landeskirchenamts gehört insbesondere

- a) die Prüfung und Begutachtung von Entwürfen für Neu-, Um- und Wiederherstellungsbauten einschließlich Gedankmale nebst Kostenberechnung;

- b) die Beratung bei der Planung von Baumaßnahmen (einschließlich Vorbereitung von Architektenwettbewerben) und bei der Auswahl von Baupläzen;
- c) die Abgabe von Gutachten über den Bauzustand von Gebäuden und über Fragen der Bauausführung;
- d) die Begutachtung von Bauvorhaben auf kirchlichen Ländereien im Rahmen von Erbbauverträgen;
- e) die Prüfung von Kostenanschlägen und Schlußabrechnungen im Zusammenhang mit der Gewährung landeskirchlicher Beihilfen;
- f) die zur Erhaltung des Baubestandes dienende planmäßige Besichtigung der Gebäude sämtlicher Kirchengemeinden, die jeweils innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren erfolgen soll und über deren Ergebnis dem Landeskirchenamt unter Mitteilung der zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen zu berichten ist;
- g) die Durchführung der laufenden Bauunterhaltung der Gebäude der Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Einrichtungen, soweit diese der Aufsicht des Landeskirchenamts unterstehen;
- h) die Anfertigung von Entwürfen nebst Kostenvoranschlag für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Landeskirche und die Ausschreibung dieser Bauarbeiten, soweit nicht bei größeren Bauvorhaben im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt freischaffende Architekten beauftragt werden, sowie die Übernahme der Bauleitung, die Prüfung und Anweisung der Baurechnungen (nebst Überwachung der Haushaltsmittel) und Bauabnahme für diese Gebäude;
- i) die Vermittlung von Architekten, Künstlern, Statikern, Akustikern und Bauhandwerkern;
- k) der Nachweis von Bezugsquellen für Materialien (z. B. für Klostersteine);
- l) die Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiet des kirchlichen Bauwesens;
- m) die Mitwirkung in Preisgerichten und Gutachterausschüssen bei Architektenwettbewerben;
- n) die Aufstellung eines Jahresberichts für die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt.

3.

(1) Soweit es sich um den Neubau oder die Veränderung von gottesdienstlichen Gebäuden handelt, hat die Bauabteilung eine Stellungnahme des Landeskirchlichen Bauausschusses herbeizuführen.

(2) Werden durch Baumaßnahmen Belange der Denkmalpflege berührt, so hat die Bauabteilung des Landeskirchenamts eine Stellungnahme der zuständigen staatlichen Dienststelle (Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, Denkmalpfleger für die freie und Hansestadt Hamburg in Hamburg-Altona) herbeizuführen und möglichst ein Einvernehmen zu erzielen.

4.

Die Bauabteilung des Landeskirchenamts darf Aufträge von Kirchengemeinden zur Anfertigung von Bauentwürfen oder zur Übernahme der Bauleitung nur mit Zustimmung des Landeskirchenamts übernehmen. In diesem Fall hat die Kirchengemeinde neben den entstehenden Reisekosten und Ausgaben Architektengebühren in Höhe von 50 v. H. der an sich

nach der Architektengebührenordnung entstandenen Gebühren zu zahlen, die an das Landeskirchenamt (Landeskirchenkasse) zu überweisen sind.

5.

Die Bauabteilung des Landeskirchenamts sammelt die grundlegenden Zeichnungen und die gegebenenfalls vorhandenen Modelle für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Wiederherstellungsbauten nebst allen Nachrichten über wissenswerte Punkte der Ausführung, Baukosten, Verfasser der Entwürfe, beachtenswerte Vorkommnisse usw. und stellt sie im Bedarfsfälle den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zur Verfügung.

6.

(1) Die Bauabteilung des Landeskirchenamts untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamts und ist an die Weisungen des Landeskirchenamts gebunden.

(2) Der dienstälteste Kirchenbaurat ist für die Einsatzbereitschaft der Bauabteilung verantwortlich. Er wird durch den dienstjüngeren Kirchenbaurat vertreten.

(3) Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Bauabteilung erfolgt auf Vorschlag des dienstältesten Kirchenbaurats durch einen Geschäftsverteilungsplan, der nach Anhörung des Baudezernats des Landeskirchenamts vom Präsidenten des Landeskirchenamts erlassen wird.

7.

(1) Die Bauabteilung des Landeskirchenamts führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten, die die Bauverwaltung für die Werke und Einrichtungen der Landeskirche oder lediglich eine bautechnische Beratung betreffen, unmittelbar mit der kirchlichen Dienststelle, gegebenenfalls unter Einhaltung des Dienstweges. Der Schriftwechsel mit den Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist jedoch dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Bauabteilung und das Baudezernat des Landeskirchenamts unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse und Planungen auf dem Gebiet des kirchlichen Bauwesens.

(3) Über Besuchsreisen in die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien sowie über wichtige Dienstbesprechungen sind Aktenvermerke anzufertigen, die in den Geschäftsgang des Landeskirchenamts gegeben werden.

8.

(1) Die Kirchenbauräte nehmen als beratende Mitglieder des Landeskirchlichen Bauausschusses (vgl. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 6 —) an den Sitzungen und Besichtigungen des Ausschusses teil und tragen die Beratungsgegenstände vor.

(2) Das Landeskirchenamt kann in seinen Sitzungen zu Beratungsgegenständen, die bauliche Sachfragen berühren, den zuständigen Kirchenbaurat hören.

9.

(1) Für Dienstreisen werden Reisekostenentschädigungen nach Maßgabe der in der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Aus Kostenersparnisgründen sind bei einer Dienststreife tunlichst mehrere Beschäftigungen miteinander zu verbinden.

10.

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Bestimmungen zwischen der Bauabteilung des Landeskirchenamts und den Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorständen und Propsteien entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Will das Landeskirchenamt abweichend von einer vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme der Bauabteilung entscheiden, so teilt es dies der Bauabteilung mit und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

11.

Die Dienstamweisung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstamweisung für den Landeskirchenbaumeister beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel vom 26. Mai 1951 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 45) außer Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Nz.: 0417 — 66 — I

Gaushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1967

Kiel, den 22. November 1966

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1967 den Beschluß über die Feststellung des Gaushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1967 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Gaushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Gaushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Nz.: 8352 — 66 — V/6

Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte und Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT

Kiel, den 23. Dezember 1966

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden die mit Datum vom 5. Dezember 1966 abgeschlossenen Tarifverträge

- a) Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte und
- b) Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT bekannt.

Beide Tarifverträge wurden den Propsteien und Werken bereits mit Kundverfügung vom 1. September 1966 — Nz. 3130 — im Entwurf übersandt. Erläuternde Hinweise zu den Tarifverträgen werden in Kürze noch durch Kundverfügung bekanntgegeben. Es wird besonders auf die gegenüber den Tarifvertragsentwürfen eingetretenen Änderungen in § 3 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages sowie in § 5 Abs. 3 und den Abteilungen 10, 11, 15, 16, 24 und 31 der Anlage des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg hingewiesen.

Der Tarifvertrag wurde in gleichlautenden Verträgen mit den in den nachstehenden Abdrucken genannten Organisationen geschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Nz.: 3130 — 66 — XII/7

Tarifvertrag
über den
Bewährungsaufstieg für Angestellte
vom 5. Dezember 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen I b und II a erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist.“

b) § 17 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Für Angestellte der Vergütungsgruppe Ia sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.“

2. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Bewährungsaufstieg

Soweit in der Anlage 1 für einen Angestellten, der die Tätigkeitsmerkmale seiner Vergütungsgruppe erfüllt, die Höhergruppierung nach einer bestimmten Bewährungszeit vorgesehen ist, ist die Höhergruppierung nach Ableistung dieser Bewährungszeit vorzunehmen. Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 1 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, an dem Tage, an dem er auf Grund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) anderen Arbeitgebern innerhalb des kirchlichen oder diakonischen Dienstes,
 - b) Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - c) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die unter den Geltungsbereich der TV. A gefallen sind oder die TV. A angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstabe b) genannten Arbeitgeber vom BAT erfasst werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.

4. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten — bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen) und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu deren Dauer — sind unschädlich. Die Zeiten der Unterbrechung mit Ausnahme der Zeiten
 - a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
 - b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,
 - c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
 - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu 26 Wochen,
 werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet.

5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während deren der Angestellte

- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann,
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

Erfüllt der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs in eine Vergütungsgruppe höhergruppiert worden ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, zu dem er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert gewesen wäre. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag des Angestellten festzuhalten.

8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs, der nach dem 31. Dezember 1965 erworben worden ist oder vor dem 1. Januar 1966 hätte erworben werden können, wenn der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 5. Dezember 1966 bereits vor dem 1. Januar 1966 gegolten hätte, besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg

- a) in die Vergütungsgruppen IX a bis VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,
- b) in die Vergütungsgruppen VI b bis IV b und I b um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

3. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Beginn des Monats, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen III bis IX das 23. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen Ia bis II a das 25. Lebensjahr vollendet, erhält er die im Vergütungstarifvertrag festgelegte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei gelten die Vergütungsgruppen Va, Vb und Vc als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IX a und IX b, die Vergütungsgruppen IV a und IV b sowie die Vergütungsgruppen Ia und Ib.“

- e) In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon erhöht sich die Grundvergütung bei einer Höhergruppierung von Vergütungsgruppe V c in die Vergütungsgruppe V a oder V b um die Auf-rückungszulage der Vergütungsgruppe, in die der An-gestellte aufrückt.“

- d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eingangsgruppen im Sinne des Satzes 1 sind

für die Verg.Gr. IX b u. IX a	die Verg.Gr. X,
für die Verg.Gr. VIII	die Verg.Gr. IX b,
für die Verg.Gr. VII	die Verg.Gr. VIII,
für die Verg.Gr. VI b	die Verg.Gr. VII,
für die Verg.Gr. Vc, Vb, Va u. IVb	die Verg.Gr. VI b,
für die Verg.Gr. IV a	die Verg.Gr. V b,
für die Verg.Gr. III	die Verg.Gr. IV a,
für die Verg.Gr. II a u. I b	die Verg.Gr. II a,
für die Verg.Gr. I a	die Verg.Gr. II a.“

4. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „Vergütungsgruppen I bis III“ jeweils durch die Worte „Vergütungsgruppen I a bis II a“ ersetzt.

5. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschla-ges entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
IX b bis VI b	bis einschließlich A 7
V c	A 8
V a und V b	A 9
IV b	A 10
IV a	A 11
III	A 12
II a und I b	A 13 bis A 14
I a	A 15.“

6. In § 48 Abs. 1 wird die Zeile „I bis IV a/22/27/32“ er-setzt durch die Zeilen „I a/25/32/36“ und „I b bis IV a/22/27/32“.

7. § 75 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend hiervon können § 27 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats und die Anlage 1 oder einzelne ihrer Teile oder Abschnitte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres gekündigt werden.“

8. In Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 a wird die Vergütungs- gruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX b und IX a ersetzt.

§ 2

Änderung und Ergänzung des Vergütungstarifvertrages
Nr. 4 vom 8. Januar 1965

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum KAT vom 8. 1. 1965 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 4 Abs. 1 werden ersetzt
 - die Vergütungsgruppe II durch die Vergütungsgruppe II a,
 - die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgrup- pen IX a und IX b.
- Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Neufassung der Anlage 1 zum KAT

Die Anlage 1 zum KAT erhält die aus der Anlage 4 er- sichtlich Fassung.

§ 4

Überleitung am 1. Januar 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1965 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeit- geber am 1. Januar 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

- Soweit sich aus Nr. 3 nicht eine höhere Grundvergütung ergibt, sind

a) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe IX in die Vergütungsgruppe IX b,

b) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppen III und II in die Vergütungsgruppe II a

unter Beibehaltung der ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung über- geleitet.

- Die Angestellten, die am 31. Dezember 1965 im Arbeits- verhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisher- igen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 2 KAT — Angestellte der Vergütungsgruppe VIII ggf. nach Anwendung der Nr. 4 — höhergruppiert.

- Ist für Angestellte, die nicht nach Nr. 2 höhergruppiert werden, die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung niedriger als der Be- trag, der ihnen als Neueingestellte am 1. Januar 1966 nach der Anlage 2 dieses Tarifvertrages zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

- Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht den Höchstbetrag der Grundvergütung bezogen haben, steigert sich diese Grundvergütung weiter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn dieser Tarif- vertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1966, so ist der Steigerungsbetrag nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum KAT vom 8. 1. 1965 zu gewähren; die so er- höhte Grundvergütung darf den in der Anlage 1 zu die- sem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbetrag der Grundver- gütung der Vergütungsgruppe VIII nicht übersteigen und wird vom 1. Januar 1966 an gezahlt.

(2) Für Angestellte, die am 1. Januar 1966 eingestellt wor- den sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 KAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Besitzstandswahrung

(1) Ist die Grundvergütung der Angestellten der Vergü- tungsgruppen I a und II a (II alt), die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1966 eingestellt oder höhergruppiert worden sind bzw. eingestellt oder höhergruppiert werden, nach bisherigem Recht höher als die sich nach diesem Tarifvertrag

ergebende Grundvergütung, so behalten sie die Grundvergütung nach bisherigem Recht.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) In § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965 wird die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppe IX a ersetzt. Im übrigen bleibt der Tarifvertrag unberührt.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Es besteht Übereinstimmung, daß die Vergütungsgruppe V b weiterhin als „nächsthöhere Vergütungsgruppe“ zur Vergütungsgruppe VI b im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 15. 9. 1965 gilt.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 30. April 1966 ausgeschieden sind.

Kiel, den 5. Dezember 1966

Unterschriften

Anlage 1 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 5. Dezember 1966

Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 KAT)

Verg.- Gr.	Anfangs- grund- vergütung monatlich DM	Steige- rungs- betrag monatlich DM	Auf- rückungs- zulage monatlich DM	Höchstbetr. der Grund- vergütung monatlich DM
I a	1375	71	68	2033
I b	1226	69	61	1862
II a	1056	58	61	1619
III	920	53	45	1461
IV a	820	45	45	1332
IV b	764	39	42	1128
V a	659	36	37	1013
V b	659	36	37	988
V c	610	32	35	896
VI b	571	25	32	811
VII	500	21	27	716
VIII	467	14	23	620
IX a	445	14	18	580
IX b	410	14	18	545
X	373	14	—	508

Anlage 2 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 5. Dezember 1966

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)

Verg.- Gr.	Eingangs- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1375	1375	1375	1375	1417	1475	1533	1591	1649	1707	1748
I b	II a			1226	1226	1233	1291	1349	1407	1465	1523	1581	1639	1680
II a	II a			1056	1114	1172	1230	1288	1346	1404	1462	1520	1578	1619
III	IV a	920	920	955	1000	1045	1090	1135	1180	1225	1270	1315	1360	1377
IV a	V b	820	820	820	854	890	926	962	998	1034	1070	1075		
IV b	VI b	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890		
V a/b	VI b	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848		
V c	VI b	610	631	656	681	706	731	756	781	806	831	846		
VI b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748	
VII	VIII	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	634	647	
VIII	IX b	467	467	479	493	507	521	535	549	563	577	586		
IX a	X	445	445	445	451	465	479	493	507	521	535	544		
IX b	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526		

Anlage 3
zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg
vom 5. Dezember 1966

Grundvergütung
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 KAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung		
	vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich DM		
I b	1 165,—		
II a	1 003,—		
II b	924,—		
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres monatlich DM		
V a + V b	—	—	613,—
VI	457,—	497,—	531,—
VII	400,—	435,—	465,—
VIII	373,50	406,50	434,50
IX a	356,—	387,—	414,—
IX b	328,—	356,50	381,50

Anlage 4
zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg
vom 5. Dezember 1966

Anlage 5 zum KAT

Vergütungsordnung

Vorbemerkungen:

Die Vergütungsordnung enthält die Abschnitte A (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) und B (Besondere Tätigkeitsmerkmale). Für Angestellte, die außerhalb des Abschnitts A mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts A nicht.

Inhaltsübersicht:

- Abchnitt A (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)
- Abt. 01 Angestellte der Vergütungsgruppen IX b bis III
- Abt. 02 Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit
- Abchnitt B (Besondere Tätigkeitsmerkmale)
- Abt. 10 Kirchenmusiker
- Abt. 11 Lehrkräfte für Religionsgespräche
- Abt. 12 Gemeinde- und Propsteidiafone
- Abt. 13 Gemeindeglieder(innen) und entsprechende Angestellte
- Abt. 14 Gemeindegliedern und Angestellte im Gemeindegliederdienst (Pflegedienst)
- Abt. 15 Sozialsekretäre
- Abt. 16 Küster, Kirchendiener und Angestellte im Friedhofsdienst
- Abt. 20 Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Angestellte
- Abt. 21 Jugendwarte
- Abt. 22 Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen
- Abt. 23 Kindergärtnerinnen
- Abt. 24 Jugendleiterinnen

- Abt. 25 Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte
- Abt. 30 Verwaltungsangestellte
- Abt. 31 Technische Angestellte und Meister
- Abt. 32 Kraftfahrer
- Abt. 33 Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig
- Abt. 34 Angestellte im Wirtschafts- und Küchendienst
- Protokollnotizen

Abchnitt A (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

Abteilung 01

01. Angestellte der Vergütungsgruppen
IX b bis III

1. Vergütungsgruppe IX b

Angestellte mit einfachen Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briefstagebüchern, Inhaltsverzeichnis, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordnete Karteien, Führung von Kontrolllisten, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen, Lesen von Reinschriften, Herausuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingereiht, im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefstagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstafelberechnungen, Kontenführung).

4. Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.)
- b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VI b

- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vor-

handensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

6. Vergütungsgruppe Ve

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammerfätze zu Nr. 5 Buchst. a gelten entsprechend.)

7. Vergütungsgruppe Vb

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Nr. 5 a und Nr. 6 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

8. Vergütungsgruppe IVb

a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus Nr. 7 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

b) Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

9. Vergütungsgruppe IVa

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 8 Buchst. a herausheben.

10. Vergütungsgruppe III

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 9 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Abteilung 02

02. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

1. Vergütungsgruppe IIa

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Vergütungsgruppe Ib

a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus Nr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

c) Angestellte wie zu Nr. 1 nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a, wenn sie die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche oder eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a.

(Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.)

3. Vergütungsgruppe Ia

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 2 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Abchnitt B (Besondere Tätigkeitsmerkmale)

Abteilung 10

10. Kirchenmusiker

1. Vergütungsgruppe VII

Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit einfachen Verhältnissen.

2. Vergütungsgruppe VIb

a) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.
b) Kirchenmusiker wie zu Nr. 1 nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

3. Vergütungsgruppe Ve

Kirchenmusiker wie zu Nr. 2 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

4. Vergütungsgruppe Vb

a) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.
b) Kirchenmusiker wie zu Nr. 2 Buchst. a, die in ihrer Gemeinde eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten, nach mehrjähriger Bewährung.

5. Vergütungsgruppe IVb

Kirchenmusiker wie zu Nr. 4 Buchst. a, die in ihrer Gemeinde eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten, nach mehrjähriger Bewährung.

6. Vergütungsgruppe IV a
Kirchenmusiker wie zu Nr. 5, die sich durch ihre besonderen kirchenmusikalischen Leistungen aus Nr. 5 herausheben.
 7. Vergütungsgruppe III
Kirchenmusiker wie zu Nr. 6 in Stellen, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
 8. Vergütungsgruppe II a
Kirchenmusiker mit A-Prüfung nach abgeschlossener Hochschulbildung für Kirchenmusik in A-Stellen, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.
- (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Abteilung 11

11. Lehrkräfte für Religionsgespräche
1. Vergütungsgruppe VI b
Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter Oberseminarausbildung.
 2. Vergütungsgruppe V b
 - a) Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter kirchlicher Berufsausbildung (z. B. als Diakon oder Gemeindeglieder/in) und anerkannter Oberseminarausbildung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 3. Vergütungsgruppe IV b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a mit besonders vielseitiger und verantwortungsvoller Tätigkeit.

Abteilung 12

12. Gemeinde- und Propsteidiacone
1. Vergütungsgruppe VI b
Gemeinde- und Jugenddiakone.
 2. Vergütungsgruppe V c
Diacone wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 3. Vergütungsgruppe V b
 - a) Diacone wie zu Nr. 1 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
 - b) Propsteidiacone.
 4. Vergütungsgruppe IV b
Diacone wie zu Nr. 3 nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 13

13. Gemeindeglieder(innen) und entsprechende Angestellte
1. Vergütungsgruppe IX b
Selber(innen) im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).

2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Selber(innen) im Gemeindedienst nach langjähriger Bewährung.
 - b) Pfarrgehilfen(innen) (Gemeindefunktionäre(innen)) mit förderlicher Vorbildung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Gemeindeglieder(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 4 Buchst. a
 - a) nach dem ersten Berufsjahr (Anerkennungsjahr) oder
 - b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.
6. Vergütungsgruppe V c
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
Gemeindeglieder(innen) mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich, insbesondere in Propstei- und landeskirchlichen Stellen.
8. Vergütungsgruppe IV b
Gemeindeglieder(innen) wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 14

14. Gemeindeglieder(innen), Angestellte im Gemeindedienst (Pflegedienst)
1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Haus- und Familienpflegehelferinnen und entsprechende Angestellte im Gemeindedienst.
 - b) Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.
 2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
 3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
 - b) Dorfhelferinnen, Haus- und Familienpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung und Prüfung.
 - c) Pfleger in Alters- und Pflegeheimen ohne Fachprüfung.
 4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b und c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Gemeindeglieder(innen) mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
 - c) Krankenpfleger und -schwester mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger (-schwester).

5. Vergütungsgruppe VI b

- a) Gemeindefschwester wie zu Nr. 4 Buchst. b nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Krankenpfleger und -schwestern wie zu Nr. 4 Buchstabe c nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Abteilung 15

15. Sozialsekretäre

1. Vergütungsgruppe VII

Sozialsekretäre mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.

2. Vergütungsgruppe VI b

- a) Sozialsekretäre wie zu Nr. 1 mit einer mindestens einjährigen anerkannten zusätzlichen Ausbildung.
- b) Sozialsekretäre wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe V c

Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 Buchst. b nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

4. Vergütungsgruppe V b

- a) Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
- b) Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 Buchst. a nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

5. Vergütungsgruppe IV b

Sozialsekretäre wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Abteilung 16

16. Küster, Kirchendiener und Angestellte im Friedhofsdienst

1. Vergütungsgruppe IX b

- a) Friedhofsgärtner und Friedhofswärter auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und 50 Bestattungen jährlich.
- b) Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in kleinen Kirchengemeinden

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

3. Vergütungsgruppe VIII

- a) Küster (Kirchenvögte).
- b) Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in mittleren und großen Kirchengemeinden.
- c) Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen.

d) Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung.

- e) Friedhofsgärtner mit Gärtnergehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich.
- f) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.

4. Vergütungsgruppe VII

a) Küster (Kirchenvögte) in mittleren Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen und in großen Kirchengemeinden.

b) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung

auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber) oder

auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.

c) Friedhofsobergärtner als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit mindestens wie nach Nr. 5 Buchst. b ausübt.

d) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a bis c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VI b

a) Küster (Kirchenvögte) an Kirchen von besonderer Bedeutung mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

b) Friedhofsverwalter

mit Gärtnermeisterprüfung oder

mit entsprechender Vorbildung nach fünfjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammerdefinition zu Nr. 4 b) oder

auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich.

c) Friedhofsobergärtner mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 6 ausübt.

d) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a bis c nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

6. Vergütungsgruppe V b

Friedhofsverwalter

mit abgeschlossener Sachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder

mit Gärtnermeisterprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 250 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. die Klammerdefinition zu Nr. 4 b) oder

auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche und 500 Bestattungen jährlich.

7. Vergütungsgruppe IV b

a) Friedhofsverwalter

mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder mit Gärtnermeisterprüfung nach achtjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

auf Friedhöfen ab 30 ha angelegter Fläche und 400 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammerdefinition zu Nr. 4 b) oder

auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und 700 Bestattungen jährlich.

b) Friedhofsverwalter wie zu Nr. 6 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

8. Vergütungsgruppe IV a

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau auf Friedhöfen ab 30 ha angelegter Fläche und 1000 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammerdefinition zu Nr. 4 Buchst. b).

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 4, 5 und 10)

Abteilung 20

20. Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Angestellte

1. Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die als Erzieher tätig sind.

2. Vergütungsgruppe VII

a) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.

b) Erzieher mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung, Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten in Erziehungsheimen und Erzieher von Arbeitsgruppen.

c) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.

d) Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

3. Vergütungsgruppe VI b

a) Leiter von Heimen der Offenen Tür.

b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.

c) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. b in Stellen von besonderer Bedeutung.

d) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 5 ausübt.

e) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a bis c nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

4. Vergütungsgruppe V c

Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a bis c nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

5. Vergütungsgruppe V b

a) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 99 Plätzen.

b) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 49 Plätzen.

c) Leiter von Kinderwohnheimen für körperlich und seelisch gestörte oder gefährdete Kinder.

d) Leiter von Heimen für verwahrloste Kinder.

e) Leiter von Heimen der Offenen Tür bei durchschnittlich mindestens 400 Besuchern täglich oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

f) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit mindestens nach Nr. 6 Buchst. b oder c ausübt.

g) Erzieher in Heimen und Oberschulinternaten, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Nr. 3 Buchst. c herausheben.

6. Vergütungsgruppe IV b

a) Angestellte wie zu Nr. 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

b) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

c) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

d) Verantwortliche Mitarbeiter eines Heimleiters, der eine Tätigkeit nach Nr. 7 ausübt.

e) Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 150 Plätzen.

7. Vergütungsgruppe IV a

a) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

b) Leiter von heilpädagogischen Heimen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11 und 14)

Abteilung 21

21. Jugendwarte

1. Vergütungsgruppe VIII

Jugendwarte ohne kirchlich anerkannte Fachausbildung.

2. Vergütungsgruppe VII

a) Jugendwarte nach dem Abschluß einer kirchlich anerkannten Fachausbildung.

b) Jugendwarte wie zu Nr. 1 nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

3. Vergütungsgruppe VI b

Jugendwarte wie zu Nr. 2 Buchst. a

a) nach dem ersten Berufsjahr oder

b) mit selbständiger Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang.

4. Vergütungsgruppe V c

Jugendwarte wie zu Nr. 3 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

5. Vergütungsgruppe V b

Jugendwarte mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich, z. B. Propstei- und Landesjugendwarte.

6. Vergütungsgruppe IV b

Jugendwarte wie zu Nr. 5 nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

Abteilung 22

22. Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen

1. Vergütungsgruppe IX b

- a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
- b) Angestellte in der Tätigkeit von Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach zweijähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VIII

- a) Kinderpflegerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der kirchlichen oder staatlichen Prüfung.
- b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Vergütungsgruppe VII

Kinderpflegerinnen wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11 und 12)

Abteilung 23

23. Kindergärtnerinnen

1. Vergütungsgruppe VII

Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.

2. Vergütungsgruppe VI b

Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wie zu Nr. 1

- a) als Leiterinnen von Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten, soweit letztere Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben, oder wenn ihnen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
- c) in Kinderheimen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII,
- d) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten, von gefährdeten oder schwererziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
- e) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

3. Vergütungsgruppe V c

Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit durchgehendem Tagesbetrieb und einer Durchschnittsbelegung von 80 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7 und 15)

Abteilung 24

24. Jugendleiterinnen

1. Vergütungsgruppe V b

Jugendleiter(innen) mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen und von Heimen,
- b) als Lehrer(innen) an Fachschulen oder mit Erziehungsaufgaben an Heimschulen oder Internaten.

2. Vergütungsgruppe IV b

Jugendleiter(innen)

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen,
- b) als Leiter(innen) von Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,
- c) wie zu Nr. 1 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b,
- d) wie zu Nr. 1 Buchst. b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

3. Vergütungsgruppe IV a

Jugendleiter(innen)

- a) wie zu Nr. 2 Buchst. d, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und schwierigen Aufgabenbereich aus Nr. 2 Buchst. d herausheben,
- b) als Leiter(innen) von Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen,
- c) als Leiter(innen) von Ausbildungsstätten.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 8 und 15)

Abteilung 25

25. Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Angestellte

1. Vergütungsgruppe IX b

Bahnhofsmissionarinnen.

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VIII

- a) fürsorgerisch tätige Angestellte ohne Abschlussprüfung.
- b) Bahnhofsmissionarinnen als Leiterinnen von Bahnhofsmissionen in Städten bis zu 60 000 Einwohnern, oder mit großem Verantwortungsbereich (z. B. auf Eisenbahnknotenpunkten, Umsteigebahnhöfen, Grenzbahnhöfen) oder bei drei Hilfskräften.

4. Vergütungsgruppe VII
- Bahnhofsmissionarinnen als Leiterinnen von Bahnhofsmissionen in Städten über 60 000 Einwohnern oder auf Bahnhöfen mit Übernachtungen.
 - Gildenmeister.
 - Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
- Sozialarbeiter ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung.
 - Gildenmeister nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - Bahnhofsmissionarinnen wie zu Nr. 4 Buchst. a nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe V b
Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
7. Vergütungsgruppe IV b
Sozialarbeiter wie zu Nr. 6 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
8. Vergütungsgruppe IV a
Sozialarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

Abteilung 30

30. Verwaltungsangestellte

1. Vergütungsgruppe IX b
- Bibliotheksangestellte.
 - Maschinenschreiber.
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
- Bibliotheksangestellte mit schwierigerer Tätigkeit.
 - Kirchenbuchführer.
 - Stenotypistinnen, die vorwiegend geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.
4. Vergütungsgruppe VII
- Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.
 - Fotolaboranten.
 - Kanzleivorsteher (als solche gelten Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens fünf Kanzleikräften).
 - Kirchenbuchführer, wenn ihre Tätigkeit nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ihres Aufgabenkreises erfordert.
 - Kirchenrechnungsführer.
 - Maschinenbucher an salbierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.
5. Vergütungsgruppe VI b
- Registrierungsangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und dem Ausbau einer Registratur.)
 - Sekretäre und Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung.
 - Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung.
5. Vergütungsgruppe VI b
- Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
 - Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus Nr. 4 Buchstabe a herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten.
 - Fotolaboranten nach langjähriger Bewährung.
 - Kanzleivorsteher im Landeskirchenamt.
 - Kirchenrechnungsführer in mittleren Kirchengemeinden.
 - Leiter von Registraturen größeren Umfangs.
 - Registrierungsangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
 - Sekretäre und Sekretärinnen mit selbständiger Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung nach mehrjähriger Bewährung.
 - Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a und c bis h nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe V c
Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a, b, d und f, die sich durch außergewöhnliche Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
7. Vergütungsgruppe V b
- Buchhalter
in Propstei- oder Kirchengemeinerverbandskassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie die Rechnungsführung und -legung selbständig durchführen
oder
in der Landeskirchenkasse mit umfassenden Fachkenntnissen und überwiegend selbständigen Leistungen.
 - Geschäftsführer
der landeskirchlichen Männerarbeit,
der landeskirchlichen Frauenarbeit oder
des Landesjugendpfarramts.
 - Kassenleiter von Kirchengemeinerverbänden, denen bis zu drei Mitarbeiter unterstellt sind.
 - Kirchenrechnungsführer
in mittleren Kirchengemeinden nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung.
 - Kirchenrechnungsführer in großen Kirchengemeinden.
8. Vergütungsgruppe IV b
- Geschäftsführer
der landeskirchlichen Männerarbeit,
der landeskirchlichen Frauenarbeit oder
des Landesjugendpfarramts
nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung.

- b) Kirchenrechnungsführer wie zu Nr. 7 Buchst. o nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung.
- c) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und o nach sechs-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 5, 12 und 13)

Abteilung 31

31. Technische Angestellte und Meister

1. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
 - b) Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 - b) Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
 - c) Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Handwerksmeister und Industriemeister, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Nr. 2 Buchstabe b herausheben.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a und b nach zwölf-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
4. Vergütungsgruppe V c

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich durch die Schwierigkeit und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus Nr. 3 Buchst. a herausheben.

5. Vergütungsgruppe Va

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

6. Vergütungsgruppe IV b

- a) Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus Nr. 5 herausheben (z. B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere

praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen) sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- b) Technische Angestellte wie zu Nr. 5 nach sechs-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Va.

7. Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus Nr. 6 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

8. Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Nr. 7 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16 und 18)

Abteilung 32

32. Kraftfahrer

1. Vergütungsgruppe IX b

Kraftfahrer.
2. Vergütungsgruppe IX a

Kraftfahrer nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Kraftfahrer nach langjähriger Bewährung.
 - b) Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk oder in Stellen mit besonderer Verantwortung.
4. Vergütungsgruppe VII

Kraftfahrer wie zu Nr. 3 Buchst. b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Abteilung 33

33. Hauspersonal, soweit als Angestellte tätig

1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Amtsgehilfen.
 - b) Hausmeister.
 - c) Pförtner.
 - d) Telefonisten.
2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Amtsmeister und Betriebsmeister.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII
 Amtsmeister und Betriebsmeister nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Abteilung 34

34. Angestellte im Wirtschafts- und
Küchendienst

1. Vergütungsgruppe IX b
Wirtschaftserinnen.
2. Vergütungsgruppe IX a
Wirtschaftserinnen wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Wirtschaftserinnen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder abgeschlossener Fachausbildung.
 - b) Küchenleiterinnen.
 - c) Wirtschaftsvorsteherinnen.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - b) Geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen.
 - c) Hausdamen.
 - d) Wirtschaftsvorsteherinnen und Küchenleiterinnen mit schwierigem Aufgabenbereich.
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 4 Buchst. b nach langjähriger Bewährung.
 - b) Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 4 Buchst. b mit schwierigem Aufgabenbereich.
 - c) Hausdamen im Predigerseminar und Hausdamen nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe Vc
 Hauswirtschaftsleiterinnen wie zu Nr. 5 Buchst. b nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

Protokollnotizen zur Vergütungsordnung

1. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

2. Kirchenmusiker in C-Stellen, die überwiegend andere Tätigkeiten nach den Vergütungsgruppen dieses Kataloges verrichten, werden nach dieser Vergütungsgruppe eingestuft.
3. Unter den Begriff „Kirchenrechnungsführer“ fallen Angestellte, die in der Regel mit den folgenden Aufgaben beschäftigt sind:
 - a) Aufstellung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungslegung,
 - b) Kirchensteuererhebung,
 - c) Kirchenbuchführung,
 - d) Führung der kirchlichen Nebenkassen,
 - e) Personalsachen und
 - f) Liegenschaftsverwaltung.
4. Bei der Anwendung der Begriffe „Kirchendiener, Küster (Kirchenvögte)“ im Sinne dieser Vergütungsordnung wird folgende Begriffsbestimmung zugrunde gelegt:
 - a) Kirchendiener sind Mitarbeiter, deren Tätigkeit durch folgende Arbeiten ihr Gepräge erhält:
 Reinigungsarbeiten, Botengänge, Aufsicht vor Unterricht usw., Zeizen, Vorbereitung der Amtshandlungen und Gottesdienste, Pflege und Verwahrung der Abendmahlgeräte, kleinere Reparaturarbeiten;
 - b) Küster (Kirchenvögte) sind Mitarbeiter, die neben der Tätigkeit eines Kirchendieners z. B. auch folgende Arbeiten verrichten:
 Mitwirkung bei der Kollekten- und Klingbeutelabrechnung, Führung von Listen und Karteien, Verwaltung der Hilfskasse der Gemeinde, Verwaltung von Zeitschriften und Büchern.
5. Die Begriffe „Kleine, mittlere und große Kirchengemeinde“ werden wie folgt festgelegt:
 Kleine Kirchengemeinden sind Gemeinden mit nicht mehr als 4000 Seelen oder einer Pfarrstelle;
 Mittlere Kirchengemeinden sind Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen oder mehr als einer regelmäßig besetzten Pfarrstelle;
 Große Kirchengemeinden sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen oder mehr als vier regelmäßig besetzten Pfarrstellen.
6. Die Rechtsstellung von Angestellten, die beim Inkrafttreten des KAT die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausübten, ohne die kirchliche oder staatliche Anerkennung zu besitzen oder die kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten des KAT nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie den Sozialarbeitern mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte zur Zeit des Inkrafttretens des KAT noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Neueingestellte Angestellte ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder kirchliche oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieser Vergütungsordnung.

7. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten des KAT die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausübten, ist durch das Inkrafttreten des KAT nicht vermindert worden. Sind Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens des KAT noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
8. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltung- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung einzureihen.
9. Buchhaltereidienst im Sinne der Fallgruppen der Abteilung 01 dieser Vergütungsordnung bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
10. Als Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau im Sinne dieser Vergütungsordnung gilt die Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung.
11. Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
12. Als „mehrjährig“ gilt eine Zeit von mindestens zwei Jahren, als „langjährig“ eine Zeit von mindestens drei Jahren.
13. Die bei den Kirchengemeindeverbänden beschäftigten Kirchenrechnungsführer fallen unter die Abteilung 01.
14. Unter „Lehrbefähigung“ im Sinne des Tätigkeitsmerkmals „Erzieher mit Lehrbefähigung“ wird die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen verstanden.
15. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Hort- und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorgen.
16. Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne des Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.
17. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen.

Es sind vergleichbar die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
IX b	A 2
IX a	A 3
VIII	A 5
VII	A 6
VI b	A 7
V c	A 8
V b und V a	A 9
IV b	A 10
IV a	A 11
III	A 12
II a	A 13
I b	A 14
I a	A 15

für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Bei der Zahl der unterstellten Angestellten rechnen Halbtagskräfte nur zur Hälfte.

Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

18. Meister im Sinne der Tätigkeitsmerkmale zu Abt. 31 sind Arbeitnehmer, die
- a) eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
 - b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind.

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Amtsmeister, Lagermeister, Hausmeister, Betriebsmeister).

Vergütungstarifvertrag Nr. 5
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag
(KAT)

vom 5. Dezember 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Auffrüchtungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 aus der Anlage 2 a,

für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 2 b.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 3.

(4) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 a KAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die

Vergütungsgruppe

IV b	mit 5,25 DM
V b	mit 4,85 DM
V c	mit 4,75 DM
VI b	mit 4,30 DM
VII	mit 3,70 DM
VIII	mit 3,35 DM
IX a	mit 3,20 DM
IX b	mit 3,10 DM

je Stunde vergütet.“

§ 2

Änderung von KAT-Vorschriften

(1) § 27 KAT wird mit Wirkung vom 1. April 1966 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Aufrückungszulage“ die Zahl „1“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. das 25. Lebensjahr bereits überschritten hat, erhält die Grundvergütung, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres in der Eingangsgruppe seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen und am Tage der Einstellung in die Anstellungsgruppe unter Zugrundelegung der Aufrückungszulage II höhergruppiert worden wäre, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung der Anstellungsgruppe“.

(2) § 28 Abs. 1 KAT erhält folgende Fassung:
„Angestellte der Vergütungsgruppen V a, V b, VI b bis IX b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b und II a, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen V a, V b, VI b bis IX b nach Vollendung des 18. Lebensjahres 88 v. S.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 92 v. S.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 96 v. S.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I b und II a vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. S.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).“

(3) § 30 Abs. 1 KAT erhält folgende Fassung:
„Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertfäße

vor Vollendung des 15. Lebensjahres 50 v. S.,
nach Vollendung des 15. Lebensjahres 55 v. S.,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. S.,
nach Vollendung des 17. Lebensjahres 75 v. S.“

§ 3

Überleitung am 1. April 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. a) Für die Angestellten, die am 1. April 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1966 nach dem bis zum 31. März 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. S., höchstens jedoch um 6 v. S. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum KAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte vom 5. Dezember 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. April 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. April 1966 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird zunächst die Grundvergütung errechnet, die ihnen am 1. April 1966 ohne die Höhergruppierung nach dem Buchstaben a oder b zustehen würde. Die so ermittelte Grundvergütung wird dann um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen erhöht.

d) Ist die nach den Buchstaben a, b oder c am 1. April 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 a zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. April 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3.

(2) Auf Angestellte, die am 1. April 1966 im Anschluß an ein am 31. März 1966 beendetes Arbeitsverhältnis i. S. des § 27 Abs. 5 Satz 1 KAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 KAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Für alle Angestellten, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1966 höhergruppiert worden sind, wird mit Wirkung vom 1. 4. 1966 die Grundvergütung neu berechnet. Dabei wird anstelle der bei der letzten Höhergruppierung berücksichtigten Aufrückungszulage die entsprechende Aufrückungszulage I der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gewährt.

§ 4

Überleitung am 1. Oktober 1966

(1) Für Angestellte, die am 30. September 1966 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1966 fortbesteht, gilt folgendes:

1. a) Für Angestellte, die am 1. Oktober 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Oktober 1966 nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 2 v. H., höchstens jedoch um 2 v. H. der jeweiligen bis zum 30. September 1966 geltenden Höchstbeträge der Grundvergütungen nach der Anlage 1 dieses Tarifvertrages erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Oktober 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 höhergruppiert werden, wird die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Oktober 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 b zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Oktober 1966 im Anschluß an ein am 30. September 1966 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 1 KAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 2 Abs. 5 KAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen:

In Vergütungsgruppe

I b	7,40 DM
II a	6,60 DM
III	6,40 DM
IV a	6,05 DM
IV b	5,80 DM
V a und V b	5,40 DM
V c	5,25 DM
VI b	4,80 DM
VII	4,20 DM
VIII	3,70 DM
IX a	3,55 DM
IX b	3,40 DM

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verhältnissen oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 5. Dezember 1966

Unterschriften

Anlage 1
(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 KAT)

Verg.- Gr.	Anfangsgrundvergütung monatlich		Steigerungsbetrag monatlich DM	Aufrückungszulagen		Höchstbetrag der Grundvergütung mtl.	
	ab 1. 4. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM		I monatlich DM	II monatlich DM	ab 1. 4. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM
I a	1458	1487	77	110	73	2155	2198
I b	1300	1326	75	99	66	1974	2013
II a	1119	1141	63	99	66	1716	1750
III	975	995	57	74	49	1549	1580
IV a	869	886	49	74	49	1412	1440
IV b	810	826	42	68	45	1196	1220
V a	709	723	39	60	40	1074	1095
V b	709	723	39	60	40	1047	1068
V c	658	671	35	57	38	950	969
VI b	620	632	27	53	35	860	877
VII	564	575	23	44	29	759	774
VIII	513	523	15	38	25	657	670
IX a	490	500	15	29	19	615	627
IX b	466	475	15	29	19	581	593
X	424	432	15	—	—	538	549

Anlage 2 a
(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)
Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966

Verg.- Gr.	Eingangs- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1458	1458	1458	1458	1510	1573	1636	1699	1762	1825	1855
I b	II a			1300	1300	1311	1374	1437	1500	1563	1626	1689	1752	1782
II a	II a			1119	1182	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1716
III	IV a	975	975	1016	1065	1114	1163	1212	1261	1310	1359	1408	1457	1461
IV a	V b	869	869	881	920	959	998	1037	1076	1115	1141			
IV b	VI b	810	810	810	810	813	840	867	894	921	945			
V a/b	VI b	709	709	714	741	768	795	822	849	876	900			
V c	VI b	658	685	712	739	766	793	820	847	874	898			
VI b	VII	620	622	645	668	691	714	737	760	783	794			
VII	VIII	564	564	572	587	602	617	632	647	662	677	686		
VIII	IX b	513	525	540	555	570	585	600	615	625				
IX a	X	490	490	492	507	522	537	552	567	576				
IX b	X	466	466	473	488	503	518	533	548	557				

Anlage 2b

§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)

Gültig ab 1. Oktober 1966

Verg.-Gr.	Eingangs-Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1487	1487	1487	1487	1532	1595	1658	1721	1784	1847	1889
I b	II a			1326	1326	1333	1396	1459	1522	1585	1648	1711	1774	1816
II a	II a			1141	1204	1267	1330	1393	1456	1519	1582	1645	1708	1750
III	IV a	995	995	1033	1082	1131	1180	1229	1278	1327	1376	1425	1474	1489
IV a	V b	886	886	895	934	973	1012	1051	1090	1129	1162			
IV b	VI b	826	826	826	826	826	852	879	906	933	960	962		
V a/b	VI b	723	723	726	753	780	807	834	861	888	915	917		
V c	VI b	671	697	724	751	778	805	832	859	886	913	915		
VI b	VII	632	633	656	679	702	725	748	771	794	809			
VII	VIII	575	575	582	597	612	627	642	657	672	687	699		
VIII	IX b	523	534	549	564	579	594	609	624	637				
IX a	X	500	500	500	515	530	545	560	575	587				
IX b	X	475	475	481	496	511	526	541	556	568				

Anlage 3

§ 1 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen

für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 KAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM					
	ab 1. 4. 1966			ab 1. 10. 1966		
I b	1235,—			1259,50		
II a	1063,—			1084,—		

	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)					
	18.		19.		20.	
	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966
V a und V b	—	—	—	—	680,50	694,—
VI b	545,50	556,—	570,50	581,50	595,—	606,50
VII	496,50	506,—	519,—	529,—	541,50	552,—
VIII	451,50	460,—	472,—	481,—	492,50	502,—
IX a	431,—	440,—	451,—	460,—	470,50	480,—
IX b	410,—	418,—	428,50	437,—	447,50	456,—

Nordeuropäische Kleinkirchenkonferenz
1967

Kiel, den 22. Dezember 1966

Auf Einladung des Ev.-Luth. Kirchenbauvereins für Schleswig-Holstein e. V. findet vom 23.—26. Mai 1967 in Plön die Nordeuropäische Kleinkirchenkonferenz statt. Der Tagungsbeitrag (einschl. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Omnibusfahrt) beträgt 66,— DM und ist bis zum 31. März 1967 an „Kleinkirchenkonferenz Plön 1967“ (Konto-Nr. 2000 bei der Kreissparkasse Plön) zu überweisen. Einladungen mit Anmeldungskarte sind über das Landeskirchenamt erhältlich.

Auszug aus dem Programm:

23. Mai 1967
15.00 Uhr: Eröffnung durch Prof. D. Meinhold (Kiel),
Begrüßung durch Bischof Dr. Lübner (Kiel),
Kurzberichte aus den teilnehmenden Ländern.
19.30 Uhr: Lichtbildervortrag „Kathedrale, Kirche, Klein-
kirche und Kapelle“
(Dozent Dr. Poscharsky, Erlangen).
24. Mai 1967
Besichtigung von neuen Kapellen in Holstein.
25. Mai 1967
9.15 Uhr: Aussprache über die Besichtigungsfahrt am
Vortage.
11.00 Uhr: Vortrag Pastor Schall (Katzburg):
„Erfahrungen mit neuen Kleinkirchen aus der
Sicht der Pastoren und Gemeinden.“
15.00 Uhr: Gespräche in Arbeitsgruppen.
19.30 Uhr: Geselliger Abend.
26. Mai 1967
9.15 Uhr: Kurzberichte der Arbeitsgruppen und Aus-
sprache.
15.00 Uhr: Vortrag Architekt BDA Dipl.-Ing. Grundmann
(Hamburg-Wandsbek):
„Zur Architektur der Kleinkirche (Form, Kon-
struktion, Raum).“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Nz.: 52 513 — 66 — III

Handreichung für den seelsorgerlichen
Dienst

Kiel, den 21. Dezember 1966

Das Lutherische Verlagshaus in Berlin hat nunmehr in 2. Auflage die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands bearbeitete und herausgegebene „Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst“ herausgebracht. Seitdem die 1. Auflage 1957 als Sonderband I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden erschienen war, hat dieses Handbuch sich in einem vielfältigen Gebrauch hervorragend bewährt. Es enthält Formulare für eine Vielzahl verschiedener Fälle seelsorgerlichen Handelns (Taufe, Einzelbeichte, gemeinsame Beichte, Dienst an Kranken und Sterbenden, Dienst im Trauerhause; biblische Voten, Psalmen, Schriftlesungen, Vermahnungen, Gebete für alle möglichen Fälle, eine Anleitung zum freien Beten, Lieder und Liedstrophen; dazu jeweils Einführungen zu den einzelnen Hand-

lungen). Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß alle nur denkbaren Möglichkeiten berücksichtigt worden seien: der Pastor wird aus der Freiheit, sein seelsorgerliches Tun in Bindung an die jeweilige Situation besonders zu gestalten, nicht entlassen. Die Handreichung ist Anleitung, nicht verpflichtende Norm; und sie muß in jedem Fall besonders angewendet werden. Aber zu solchem Gebrauch kann sie nur nachdrücklich empfohlen werden.

Gegenüber der 1. Auflage sind Tenor und Duktus der Handreichung unangetastet geblieben. Die biblischen Texte sind an die Revision der Lutherbibel von 1956 und 1964 angeglichen worden. Für die Ordnungen der Beichte und des Heiligen Abendmahls bei Kranken und Sterbenden wurden die Fassungen übernommen, die in dem inzwischen veröffentlichten Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden enthalten sind. Die Schrift wurde von der bisher verwendeten Schwabacher Fraktur umgestellt auf eine gut lesbare moderne Antiqua. Zweifarbendruck fördert die Übersichtlichkeit und die gut überlegte Anwendung von lebenden Kolummentiteln erleichtert das Auffinden gesuchter Formulare. Durch den Gebrauch von Dünndruckpapier konnte der Band trotz des Umfangs von 400 Seiten noch handlich gehalten werden. Er hat das Format 12,5 × 18 cm.

Der buchhändlerische Verkaufspreis für die „Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst“ beträgt bei der Leinenausgabe 19,80 DM, bei der Lederausgabe 38,— DM.

Außerdem wird hingewiesen auf das ebenfalls beim Lutherischen Verlagshaus erschienene „Perikopenbuch“. Das Perikopenbuch enthält alle Perikopen für die Sonn- und Festtage und kostet im Buchhandel 26,— DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nz.: 4053 — 66 — XI

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Markus-Kirche in Kiel-Gaarden ist ab 1. Januar 1967 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gute Dreizimmerwohnung mit Küche, Bad und Zentralheizung vorhanden. Vergütung nach KAT.

Auskunft und Bewerbung: Kirchenvorstand St. Markus,
23 Kiel-Gaarden, Oldenburger Straße 19, Telefon 7 11 37.

Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

Nz.: 30 Kiel-Gaarden, St. Markus — 66 — X/7

Die Gemeindegewerinnenstelle der Kreuzkirchengemeinde Schiffbeck in Hamburg-Billstedt ist erstmalig zu besetzen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Kinder- und weiblichen Jugendkreise der 12 000 Seelen umfassenden Gemeinde mit größerer Jugendarbeit. Eine geräumige, abgeschlossene Neubauwohnung steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden baldigst (spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-

blattes) an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Gronau, 2 Hamburg 74, Billstedter Hauptstraße 86, erbeten.

Uz.: 30 Schiffbek — 66 — XII/7

burg/Elbe, Zohler Weg 31, zu Händen von Herrn Pastor Meyer.

Uz.: 30 Lauenburg — 66 — XII/XI/X/7

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe sucht zum 1. April 1967 (evtl. auch zum 1. März) einen Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung als Kantor und Organisten (B-Stelle). Bereitschaft zur Chorarbeit ist erforderlich. Eine im Jahre 1961 erbaute Kemper-Orgel (mechanische Traktur, 32 Register) ist vorhanden. Vergütung erfolgt nach KAT (BAT) VI b mit Aufstiegsmöglichkeit nach V b. Dienstwohnung (vier Zimmer, Bad und Küche) kann bei Dienstantritt sofort bezogen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde 2058 Lauen-

burg/Elbe, Zohler Weg 31, zu Händen von Herrn Pastor Meyer.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) an der St. Johanniskirche in Hamburg-Altona ist neu zu besetzen. Sie wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber, die Freude an der Durchführung von Kirchenmusiken und an der Chorarbeit haben, finden eine ausgezeichnete große Orgel (v. Beckerath, 4 Manuale, 52 Register, mechanische Spieltraktur, elektropneumatische Registersteuerung, Setzerkombinationen). Die Vergütung erfolgt nach KAT. Wohnung (3 Zimmer, Küche und Bad) ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der St. Johanniskirche, Hamburg 50, Allee 251, erbeten. Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

Uz.: 30 Altona St. Johannis — 66 — XI/X/7

Personalien

Ernannt:

Am 13. Dezember 1966 der Pastor Dieter Schöneich, bisher in Berlin, zum Pastor der Kirchengemeinde Suisum (7. Pfarrstelle), Propstei Suisum-Bredstedt;

am 19. Dezember 1966 der Pastor Wolf-Richard Jessen, bisher in Neufkirchen/Südtondern, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Sasseldieksdamm (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 19. Dezember 1966 der Pastor Heinrich Schmidt, bisher in Sagen/Westf., zum Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 21. Dezember 1966 der Pastor Reinhard Ketz, 3. J. in Kiel-Elmsenhagen, zum Pastor der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde in Kiel-Elmsenhagen (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Hans-Peter Grohmann zum Landeskirchenamtman;

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der Dipl.-Ing. Wolfgang von Sennigs zum Kirchenbaurat;

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Alexander Kummer zum Landeskirchenamtman;

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der bisherige Archivpfleger Dr. Martin Lauckner zum Kirchenarchivrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der bisherige Landeskirchenamtman Wolfgang Westermann zum Landeskirchenamtsrat.

Eingeführt:

Am 27. November 1966 der Pastor Peter Helms als Pastor in die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;

am 4. Dezember 1966 der Pastor Ernst Frieße als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Ranzau;

am 4. Dezember 1966 der Pastor Harm Fölster als Pastor der Kirchengemeinde Nordbrarup, Propstei Südangel;

am 11. Dezember 1966 der Pastor Hans Adolf Esch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn;

am 12. Dezember 1966 durch den Evangelischen Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Lothar Joppien als evangelischer Standortpfarrer für Flensburg I.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1967 Pastor Helmuth Willert in Steerley.

Gestorben:



Pastor i. R.

Heinz Berner

geboren am 30. 10. 1904 in Hamburg-Altona,
gestorben am 1. 12. 1966 in Schleswig.

Der Verstorbene wurde am 3. 5. 1931 in Schleswig ordiniert und war anschließend als Provinzialvikar im Hilfsdienst in Flensburg und Schuby tätig. Vom 24. 7. 1932 bis zu seiner Jurruhesetzung zum 1. 12. 1952 war er Pastor in Schuby. Bis 1964 versah er Aufgaben der Krankenhausseelsorge in Schleswig; seitdem war er Leiter des „Christlichen Blindendienstes“.